

Hecht + Friedemann

Business. Digital. Steuern.

MANDANTEN-INFORMATION

Pflegepauschbetrag



1 Voraussetzungen für die Gewährung des Pflegepauschbetrags

Wer einen Angehörigen oder eine sonst nahestehende Person, zu deren Pflege er sittlich verpflichtet ist, betreut, hat steuerlichen Anspruch auf einen Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs.6 EStG), sofern

- der Steuerpflichtige die Pflege **persönlich** (!)
 - entweder in der eigenen Wohnung
 - oder in der des zu Pflegenden durchführt und
- der pflegende Steuerpflichtige **keine Gegenleistung** erhält, also keine Einnahmen zum Beispiel in Form des Pflegegelds aus der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung bezieht.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass bei der persönlichen Pflege eine Unterstützung durch ambulante Pflegekräfte möglich ist, ohne den Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag zu gefährden.

2 Höhe des Pflegepauschbetrags

Ab dem **VZ 2021** richtet sich die Höhe des Pflegepauschbetrags nach dem **Pflegegrad** der zu pflegenden Person. Der Pflege-Pauschbetrag kann somit auch unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „hilflos“ bei der zu pflegenden Person geltend gemacht werden.

Als Pflege-Pauschbetrag wird gewährt

- bei Pflegegrad 2: **600 Euro**
- bei Pflegegrad 3: **1.100 Euro**
- bei Pflegegrad 4 oder 5 oder wenn die gepflegte Person **hilflos** im Sinne § 33b Abs. 3 Satz 4 EStG ist: **1.800 Euro**.

Eine Person ist hilflos im Sinne des Gesetzes,

- wenn sie für eine Reihe von **häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz** im Ablauf eines **jeden Tages fremder Hilfe dauernd** bedarf.

Dies gilt auch,

- wenn die **Hilfe** in Form einer **Überwachung** oder einer **Anleitung** zu den vorstehend genannten Verrichtungen erforderlich ist
- oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine **ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist**.

Bis einschließlich **VZ 2020** betrug der Pflege-Pauschbetrag bei Vorliegen des Kriteriums „hilflos“ einheitlich **924 Euro** jährlich.

3 Zwangsläufigkeit

Bereits dann, wenn der Steuerpflichtige eine **enge persönliche Beziehung zur pflegebedürftigen Person** hat, wenn es sich etwa um einen (nicht eingetragenen) **Lebenspartner** handelt, besteht eine Zwangsläufigkeit.

Hinweis:

Der Steuerpflichtige als pflegende Person darf das Pflegegeld zwar verwalten, aber es muss **ausschließlich zugunsten des Pflegebedürftigen verwendet** werden, wie etwa für einen ambulanten Pflegedienst oder die Anschaffung eines Spezialbetts.

4 Pflegepauschbetrag und haushaltsnahe Dienstleistungen

Dass der Steuerpflichtige als pflegende Person den Pflege-Pauschbetrag gem. § 33b Abs. 6 EStG in Anspruch nimmt, **schließt nicht aus**, dass Pflegeaufwendungen, die in Rechnung gestellt werden, (zusätzlich) als haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a Abs. 2 EStG) steuerlich geltend gemacht werden.

Hinweis:

Der Steuerpflichtige hat allerdings zu wählen, ob er

- den Pflege-Pauschbetrag erhalten
- oder stattdessen die Pflege als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG) geltend machen will.

Beides zusammen geht nicht.

Wenn der Steuerpflichtige sich die Pflege mit anderen Personen teilt, ist auch der Pflege-Pauschbetrag entsprechend aufzuteilen.

An der Höchstsumme des Pflege-Pauschbetrags ändert sich dabei aber nichts.

Sie wird nicht verdoppelt oder ver-X-facht.

5 Ganzjährige Heimunterbringung und Pflegepauschbetrag

Ist die zu pflegende Person ganzjährig in einem Heim untergebracht, steht dies dem Ansatz des Pflegepauschbetrags bei dem pflegenden Steuerpflichtigen nicht entgegen.

Es reicht aus, wenn der Pflegebedürftige an den Wochenenden in der Wohnung des Steuerpflichtigen betreut wird.

Öffnungszeiten:

Mo 8:30 - 12:30 Uhr	
Di 8:30 - 12:30 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mi 8:30 - 12:30 Uhr	
Do 8:30 - 12:30 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:30 Uhr	

Impressum